

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/7/2 92/04/0061

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 02.07.1992

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

#### Rechtssatz

Wie sich aus dem diesbezüglich eindeutigen Gesetzestext des § 77 Abs 1 GewO 1973 ergibt, enthält die Gewerbeordnung keineswegs "Vorgaben" für die Erstellung von Sachverständigengutachten. Aus dem Gesetz ergibt sich vielmehr, daß bei Ermittlung der für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltsumstände die nach dem jeweiligen Stand der Technik bzw der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften anerkannten Methoden zur Anwendung zu kommen haben.

### **Schlagworte**

Anforderung an ein Gutachten Beweismittel Sachverständigenbeweis

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040061.X01

Im RIS seit

02.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at